

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Nach Verfluß einer Frist von fünf Jahren, die für den betreffenden Vorschuß zu laufen beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Rate (§ 6, Abs. 1) von der Staatskasse ausbezahlt wurde.“

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Ergänzung der Verordnung vom 4. Juni 1919 betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen. (Regierungsratsbeschluß vom 3. März 1930.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
auf Antrag des Erziehungsdepartementes
beschließt:

1. Die Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrern und Lehrerinnen der Primar-, Arbeits- und Bezirksschulen vom 4. Juni 1919 ist durch Einschaltung eines § 4^{bis} zu ergänzen wie folgt:

„§ 4^{bis}. Die Kosten der Stellvertretung für Lehrer (aller Stufen), welche im Militärdienst erkranken, fallen zu Lasten der Militärversicherung. Erreichen die Leistungen der Militärversicherung den festgesetzten Honoraransatz nicht, so haben für die Differenz Staat und Gemeinde gemäß § 3 der Verordnung aufzukommen.“

Die Kosten der Stellvertretung für Lehrkräfte (aller Stufen), welche einen Unfall, für den eine Haftpflicht Dritter besteht, erleiden, fallen vollständig zu Lasten dieser Haftpflichtversicherung. Zur Geltendmachung der Ansprüche an die Versicherung ist der Verunfallte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet.“

2. Diese Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung tritt sofort in Kraft.

4. Verordnung betreffend die VIII. Klassifikation der Einwohnerbeziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 18. Dezember 1930.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Kindergärten.

1. Ordnung für die staatlichen Kindergärten. (Vom 13. Juni 1930.)

In Ausführung des § 10 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 erläßt der Erziehungsrat folgende Ordnung für die staatlichen Kindergärten:

Auszug aus dem Schulgesetz vom 4. April 1929.

§ 4. Die Kindergärten dienen der naturgemäßen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. Sie werden den Bedürfnissen entsprechend im Rahmen der bewilligten Kredite errichtet und unterhalten. In die Kindergärten werden noch nicht schulpflichtige Kinder aufgenommen, soweit es der Raum der bestehenden Anstalten zuläßt.

§ 6. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselstadt wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das 4. Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt wurden.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt im April und Oktober. Unregelmäßiger Besuch, anhaltende Unordentlichkeit eines Kindes oder wiederholte Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften können die Wegweisung durch die Inspektion der Kindergärten zur Folge haben.

§ 1. Das Ziel der Erziehung im Kindergarten ist die Entwicklung der körperlichen und geistigen Kräfte des Kindes. In den Kindergärten werden Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen.

§ 2. Der körperlichen Pflege ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere ist auf Reinlichkeit des Körpers, auf gute Haltung, auf Zahnpflege und richtige Übung der Sinnesorgane zu dringen. Es ist stets für zweckmäßige Abwechslung zwischen Ruhe und Bewegung zu sorgen. So oft es die Witterung erlaubt, sind die Kinder ins Freie zu führen.

§ 3. Unterricht in Schulfächern darf nicht erteilt werden. Die Kinder sind nicht über Gebühr durch Gedächtnisübungen anzustrengen.

§ 4. Die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus soll nach Möglichkeit angestrebt und durch Hausbesuche, Elternabende und Schulbesuchstage gefördert werden.

§ 5. Werden bei Kindern Sprachfehler, Haltungs- und Bewegungsanomalien festgestellt, so sind die Eltern zu benachrichtigen; erfolgt keine sachgemäße Behandlung des Kindes, so ist der Schularzt zu benachrichtigen.

§ 6. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich mit allfälligen Klagen und Beschwerden entweder an die Kindergärtnerin oder an den Vorsteher der Kindergärten zu wenden. Gegen dessen Entscheid kann die Inspektion angerufen werden.

§ 7. Die Kinder sollen regelmäßig in den Kindergarten geschickt werden; Abwesenheit ist zu begründen.

§ 8. Die Anmeldung der Kinder hat im April oder im Oktober an den in den öffentlichen Blättern angezeigten Tagen durch die Eltern oder ihre Stellvertreter beim Vorsteher zu erfolgen. Dabei ist das Familienbüchlein oder die Niederlassungsbewilligung vorzuweisen.

Zu andern Zeiten werden nur Kinder aufgenommen, die aus triftigen Gründen nicht im April oder Oktober angemeldet wurden oder deren Eltern erst im Laufe des Jahres zugezogen sind, vorausgesetzt, daß solche Kinder spätestens in dem der Aufnahme vorausgehenden April oder Oktober vier Jahre alt geworden sind.

§ 9. Kinder, die an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind, werden nicht aufgenommen.

Bereits aufgenommene Kinder, bei denen solche Krankheiten oder Ungeziefer auftreten, sind bis nach erfolgter Heilung beziehungsweise Reinigung vom Besuch der Kindergärten auszuschließen. Vom Auftreten von Infektionskrankheiten ist dem Vorsteher sofort Mitteilung zu machen.

§ 10. Kinder, die durch ihr Betragen den Unterricht stören oder die andern Kinder gefährden, können, falls Rücksprache der Kindergärtnerin und des Vorstehers mit den Eltern erfolglos bleibt, durch den Vorsteher zeitweise oder dauernd vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden. Körperliche Züchtigung ist untersagt.

§ 11. Wohnungswechsel sind dem Vorsteher oder der Kindergärtnerin mitzuteilen, ebenso Wünsche auf Versetzung eines Kindes in einen andern Kindergarten.

§ 12. Eltern oder deren Stellvertreter, die ein Kind nicht mehr in den Kindergarten schicken wollen, haben dies dem Vorsteher oder der Kindergärtnerin zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Die Kindergärten sind geöffnet von 8½—11 Uhr und von 13½—16 Uhr, sofern nicht besondere Bedürfnisse der Bevölkerung eines Stadtteiles eine andere Öffnungszeit verlangen. Am Mittwoch und Samstag Nachmittag sind die Kindergärten geschlossen.

Die Ferien stimmen mit denen der Primarschule überein.

§ 14. Die Kinder sollen sich nicht vor den Öffnungszeiten bei den Kindergärten einfinden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift übernehmen die Kindergärten beziehungsweise die Kindergärtnerinnen keine Verantwortung für vorkommende Unfälle oder entstehenden Schaden. Nach Schluß des Kindergartens werden die Kindergärtnerinnen dafür besorgt sein, daß die Kinder diesen ruhig verlassen und sich sofort auf den Heimweg begeben. Für Unregelmäßigkeiten auf dem Schul- oder Heimweg können die Kindergärtnerinnen nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 15. Die Kinder sollen an Körper und Kleidung reinlich in den Kindergarten kommen. Sie können zum Nachholen der unterlassenen Reinigung nach Hause geschickt werden, wenn dies als notwendig oder zweckmäßig erachtet wird.

§ 16. Für böswillige Beschädigungen durch Kinder haften die Täter beziehungsweise die Eltern oder deren Stellvertreter.

§ 17. Kein Kind darf sich ohne Erlaubnis der Kindergärtnerin aus dem Kindergarten entfernen.

§ 18. Die Kindergärten sind in sonnigen, hellen Räumen unterzubringen. Es sollen entweder ein Raum von 60 m² Bodenfläche oder zwei Räume von entsprechendem Ausmaß zur Verfügung stehen; im letzteren Falle dient der eine als Spielzimmer, der andere als Beschäftigungszimmer. Ein Spielzimmer kann auch von zwei Abteilungen abwechselnd benützt werden. Ferner sollen vorhanden sein ein Garderoberraum, zweckmäßige Waschgelegenheiten, die erforderlichen Aborte und ein Spielplatz.

Die Fußböden sollen entweder aus gewichstem Hartholz bestehen oder mit Inlaid belegt sein. Die Wände sollen mit Ölfarbe gestrichen oder mit abwaschbaren Tapeten bekleidet sein. Die Fenster sollen mit Storen oder Läden versehen sein. Die Öfen müssen der Größe der Räume entsprechen und sich in gutem Zustand befinden.

Bei Errichtung neuer Kindergartengebäude gelten die jeweiligen bestehenden Vorschriften für die Erstellung von Schulräumen.

§ 19. Die Kindergärtnerinnen sorgen für genügende Lufterneuerung während der Anwesenheit der Kinder und nach deren Entlassung, sowie während den Pausen für richtige Lüftung der Räume. Sie achten auf die Einhaltung der bestehenden Weisungen durch die Abwarte; bleiben ihre Mahnungen wegen nachlässiger Amtsführung erfolglos, so erstatten sie dem Vorsteher Bericht.

§ 20. Die Abwarte der Kindergärten werden auf Antrag des Vorstehers durch die Inspektion gewählt. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Für ihre Anstellung gilt der 2. Absatz des § 137 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

§ 21. Die Bestimmung dieser Ordnung, die sich auf die sanitärischen Verhältnisse beziehen, gelten sinngemäß auch für die privaten Kindergärten.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: Lehrziel und Unterrichtsplan der Knaben-Realschule Basel 1930. (Provisorisch.)

3. **Lehrplan für das humanistische Gymnasium in Basel.** (Vom Erziehungsrat am 31. März 1930 provisorisch genehmigt.)

4. **Unterrichts- und Lehrpläne des Realgymnasiums Basel 1930.** (Provisorisch.)

5. **Unterrichts- und Lehrpläne des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Basel 1930.** (Provisorisch.)

6. **Lehrplan des Mädchengymnasiums Basel, Gymnasialabteilung, 1930.** (Provisorisch.)

7. **Lehrplan des Mädchengymnasiums Basel, Realabteilung, 1930.** (Provisorisch.)

8. **Lehrplan des Mädchengymnasiums Basel, Allgemeine Abteilung, 1930.** (Provisorisch.)

9. **Unterrichtspläne für die Handelsschule (Handelsfachschule, Diplom- und Maturitätsabteilung).** (Genehmigt vom Erziehungsrat am 10. Februar 1930.) (Provisorisch.)

3. Universität.

10. **Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik.** (Vom 18. Juli 1930.)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

11. **Lehrerbesoldungsgesetz.** (Vom 13. November 1919, mit den Abänderungen vom 25. November 1926¹⁾ und vom 11. Dezember 1930²⁾.)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kindergärten):

§ 1.³⁾ Der Ausdruck „Lehrer“ bezeichnet in diesem Gesetz Lehrer und Lehrerinnen, ausgenommen in den §§ 3 und 4.

¹⁾ Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 25. November 1926 (§ 94).

²⁾ Gesetz vom 11. Dezember 1930 betreffend Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919/25. November 1926.

³⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

§ 2.¹⁾ Als untere Schulen gelten die Primar- und Sekundarschulen und die Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen.

Als mittlere Schulen gelten die Realschulen mit ihren Fortbildungsklassen, sowie die vier untern Klassen der zur Maturität führenden Schulen.

Als obere Schulen gelten die vier oberen Klassen der zur Maturität führenden Schulen und die höhere Handelsschule.

Für die Handelsfachschule gelten besondere Bestimmungen.

Die Besoldungen der Lehrer der Fortbildungskurse werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 3.¹⁾ Die Jahresbesoldungen der definitiv angestellten Lehrer werden festgesetzt wie folgt:

	Besoldung Fr.	Wöchentliche Pflicht- stundenzahl	Errei- chungs- zeit Jahre	Jährliche Er- höhung Fr.
I. Schulen für allgemeine Bildung				
1. Lehrer an untern Schulen	6200— 9000	30—32	16	175.—
2. Lehrer an mittlern Schulen	7200—10200	26—30	16	185.—
3. Lehrer der Handelsfach- schule	7800—10800	26—30	16	185.—
4. Lehrer an obern Schulen	8400—11600	20—28	18	180.—
5. Lehrerinnen an untern Schulen	5000— 7250	25—28	15	150.—
6. Lehrerinnen an mittlern Schulen	5600— 8100	24—27	15	165.—
7. Lehrerinnen der Handels- fachschule	6200— 8700	24—27	15	165.—
8. Lehrerinnen an obern Schu- len	6300— 9000	20—26	15	180.—
9. Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen	4000— 6200	24—28	15	150.—
10. Koch- und Haushaltungs- lehrerinnen	4500— 6700	25	15	150.—
(für einen Kochkurs)	900— 1340	5	15	30.—
II. Kindergärten				
Kindergärtnerinnen	3600— 5400	—	15	120.—
III. Allgemeine Gewerbeschule				
1. Werkmeister	5800— 8800	36—44	16	185.—
2. Werkstattlehrer mit hand- werklicher Vorbildung	7200—10200	24—32	16	185.—
3. Lehrer für geschäftskund- lichen Unterricht mit Mittel- lehrerdiplom	7600—10600	24—28	16	185.—
4. Lehrer für geschäftskund- lichen Unterricht mit Er- gänzungsprüfung in Wirt- schafts- und Staatslehre, mit technischer oder künst- lerischer Vorbildung	8000—11200	22—28	18	180.—
5. Leiter der Tagesklassen und Fachschulen	8400—11600	22—28	18	180.—

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

	Besoldung Fr.	Wöchentliche Pflicht- stundenzahl	Errei- chungs- zeit Jahre	Jährliche Er- höhung Fr.
<i>IV. Frauenarbeitsschule (Lehrerinnen)</i>				
1. Unterricht im Glätten . . .	4200— 6400	26—28	15	150.—
2. Unterricht im Flicker, Wäschenähen, Stricken und verwandte Handarbeiten, Knabenschneiderei, Kochen und Haushalten (unt. Stufe)	5000— 7250	26—28	15	150.—
3. Unterricht in Damenschnei- derei, Sticken, Putzmachen, Filet-, Knüpf- und Klöppel- arbeiten, Durchbruch und Ziernähte, Kochen u. Haus- halten (obere Stufe), schul- kundliche Fächer	5600— 8100	24—28	15	165.—

Die Lehrer der Frauenarbeitsschule erhalten, ihrem Unterricht entsprechend, dieselbe Besoldung wie die Lehrer der Allgemeinen Gewerbeschule, die Lehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule dieselbe Besoldung wie die Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule.

§ 4.¹⁾ An mittleren Schulen definitiv angestellte Lehrer, denen auch Unterricht an obernen Schulen übertragen wird, erhalten für jede an einer obernen Schule erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde eine Zulage von Fr. 60.—, definitiv angestellte Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 40.—. Definitiv angestellte Lehrer der Handelsfachschule erhalten für jede an einer obernen Schule erteilte Unterrichtsstunde eine Zulage von Fr. 40.—, definitiv angestellte Lehrerinnen der Handelsfachschule eine Zulage von Fr. 20.—. Für jede an der Handelsfachschule erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt die Zulage für Lehrer und Lehrerinnen an mittleren Schulen Fr. 30.—.

Diese Zulagen sind bei der Festsetzung des Pensionsanspruchs in Berechnung zu ziehen.

Die Besoldung dieser Lehrkräfte darf jedoch diejenige der Lehrer respektive Lehrerinnen gleichen Dienstalters an obernen Schulen nicht übersteigen.

Die Pflichtstundenzahl dieser Lehrkräfte beträgt bei einer an obernen Schulen erteilten Wochenstundenzahl von

1—10	für Lehrer	22—30	Stunden
11—20	„	„	22—28	„
21 u. mehr	„	„	21—28	„
1—10	„	Lehrerinnen	22—27	„
11—20	„	„	22—26	„
21 u. mehr	„	„	21—26	„

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

Bei Erteilung von Unterricht an der Handelsfachschule tritt keine Veränderung der Pflichtstundenzahl ein.

Für definitiv angestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w., werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5.¹⁾ Die Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 6.¹⁾ Die Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

§ 7.¹⁾ Die Besoldungen der definitiv und der provisorisch angestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei der definitiven Anstellung erhalten sie — vorbehaltlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.
- b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.
- c) Die Besoldungserhöhungen treten alle Jahre auf den 1. Januar ein, sodaß der Höchstgehalt in der in § 3 festgesetzten Zeit erreicht wird.
- d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahre nicht berücksichtigt;

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

Bruchteile von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.

- e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichnete Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.
- f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um ein Zehntel erhöhen.

§ 8.¹⁾ Die Besoldungen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt.

§ 9.²⁾ 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen anzurechnen:

- a) Dienstjahre an einer anderen hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: bis zur vollen Zahl;
- b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen bis zur vollen Zahl;
- c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte.

2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderem Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in definitiver oder provisorischer Stellung im Dienste des Kantons Basel-Stadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10.²⁾ Die Besoldungen der provisorisch angestellten Lehrer werden durch den Erziehungsrat, die der nicht definitiv oder nicht provisorisch angestellten Lehrer durch die zuständige Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen.

Soll die Besoldung eines nicht definitiv oder nicht provisorisch angestellten Lehrers die Anfangsbesoldung eines festangestellten Lehrers der gleichen Schulstufe übersteigen, so ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930; siehe nunmehr auch § 103 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Disziplinarwesen).

²⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

§ 11. ¹⁾ Die Stundenzahl der definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden. Die näheren Vorschriften über die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl werden durch die Vollziehungsverordnung aufgestellt.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert 7 Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 12. ¹⁾ Die Stundenzahl der nicht definitiv angestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13. ¹⁾ Werden definitiv angestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innerhalb der Grenzen bleiben, die für diese Stufe festgesetzt sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 14. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längern zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauffolgende Schuljahr zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 15. ¹⁾ Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere, definitiv angestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um 10 Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates aus-

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

nahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um 6 Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16.¹⁾

§ 17.²⁾ Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

1. Die Rektoren der Schulen für allgemeine Bildung, der Direktor der Frauenarbeitsschule	Fr.	Erreichungszeit Jahre	Jährl. Erhöhung Fr.
	9,400—12,800	18	190.—
2. Der Vorsteher der Kindergärten	6,500— 9,300	15	180.—
3. Der Direktor der Allg. Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird	9,400—13,200	14	270.—
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird	11,000—15,000	14	290.—

Die Besoldungen werden vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion oder Kommission festgelegt und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. § 7, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in provisorischer oder definitiver Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Der Schulvorsteher, dem die Leitung der Schulen in den Landgemeinden übertragen wird, sowie die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 18.³⁾ Lehrer, die Hilfsklassen oder Sekundarklassen führen, sowie die Abteilungsvorsteher der Allgemeinen Gewerbeschule und die Abteilungsvorsteherinnen der Frauenarbeitsschule können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

Für die Übernahme besonderer Leistungen neben der Pflichtstundenzahl (Schulhausvorsteherschaft, Materialverwaltung, Erstellen des Pensums u. s. w.) wird eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt.

¹⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Dezember 1930; siehe jetzt § 104 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

²⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930; siehe auch § 88 des Schulgesetzes vom 4. April 1929.

³⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

Die Lehrer an Primar-, Sekundar- und Realschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 19. Die in den §§ 14 und 18 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 20.¹⁾

§ 21. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22.²⁾ Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1.
2.

3 *Im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908/10. Juni 1914 die §§ 42, 44—49.*

§ 39. Fassung vom 10. Juni 1914, Absatz 2, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird dem Direktor auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

§ 40, Fassung vom 10. Juni 1914, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen, sowie der übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Abschnitt IV) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 41, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Für die Beaufsichtigung der außerhalb des Hauptgebäudes untergebrachten Kurse und zur Unterstützung des Direktors können Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 43, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

¹⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 11. Dezember 1930.

²⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1930.

§ 50, Absatz 3, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der zuständige Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Hilfslehrer zu Fachkonferenzen.“

4. *Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914* § 6, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.

Für die Besoldung des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

5. *Im Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitschule vom 11. Oktober 1894* § 8, Fassung vom 26. November 1903, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann.

Zur Unterstützung des Direktors können von der Inspektion Lehrer oder Lehrerinnen zu Abteilungsvorstehern ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 10, Fassung vom 9. März 1916, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen des Direktors und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (Abschnitt IV) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 11, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Alle an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Sie wird vom Direktor einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Drittel des Lehrpersonals es verlangen. Die Lehrerkonferenz ordnet die ihr übertragenen Schulangelegenheiten, begutachtet die ihr von der Inspektion überwiesenen Fragen und hat das Recht, bei ihr Anträge zu stellen.

Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der Abteilungsvorsteher die betreffenden

Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zu Fachkonferenzen.

Der Direktor hat der Inspektion von den Beschlüssen der Konferenzen Kenntnis zu geben und ihr die bezüglichen Konferenzprotokolle vorzulegen, wenn dies von der Konferenz beschlossen worden ist.“

6.

7. *Der Großratsbeschluß betreffend Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der Kleinkinderanstalten vom 7. Februar 1918.*

8. In § 94 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 26. November 1926 der als Ziffer 4 bezeichnete Abschnitt.¹⁾

12. Kursordnung für die Turnlehrerkurse an der Universität Basel. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 27. Januar 1930.)

13. Amtsordnung für die Lehrer. (Vom Regierungsrat am 28. November 1930 genehmigt.)

14. Amtsordnung für die Schulhausvorsteher. (Vom Regierungsrat am 21. Juni 1930 genehmigt.)

15. Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen. (Vom 26. Mai 1930.)

16. Ordnung für die Tätigkeit der Schulinspektionen. (Vom 27. Juni 1930.)

17. Verordnung über die Schulsynode des Kantons Basel-Stadt. (Vom 11. November 1930.)

¹⁾ Das Gesetz vom 11. Dezember 1930 enthält noch folgende Übergangsbestimmungen:

B.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrer an der Handelsfachschule (§§3 und 4) treten in Kraft und Wirksamkeit mit Rückwirkung auf den 22. April 1930, alle übrigen Bestimmungen auf den Beginn des Schuljahres 1931/32,

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

18. Geschäftsordnung für die Lehrmittelkommission der Schulsynode.
(Vom 21. Juni 1930.)

19. Statuten der Pensionskasse für die Lehrerschaft von Musikschule und Konservatorium Basel. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1930.)

Nachtrag 1929.

20. Allgemeine Bestimmungen über Diplome und Ausweise für Fachlehrer der Schulen von Basel-Stadt. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 21. Januar 1929.)

1. An Fachlehrer¹⁾ werden gleich hohe Anforderungen in bezug auf Ausbildung und Ausweise gestellt wie an wissenschaftliche Lehrer für entsprechende Schulstufen.
2. Besondere Fachlehrerdiploine werden für Zeichen-, Musik- und Handelslehrer, sowie für Gewerbelehrer ausgestellt. Diese berechtigen an sich zur Bewerbung um entsprechende Lehrstellen.
3. Für andere Spezialgebiete, insbesondere für Turnen, Schreiben, Stenographie und Handarbeit, können sowohl *Fachausweise* wie auch *Ergänzungsausweise* erworben werden. Diese berechtigen erst in Verbindung mit einem Diplom (Primar-, Mittel-, Oberlehrer- oder Fachlehrerdiplom) zur Bewerbung um entsprechende Lehrstellen.
4. Ein *Ergänzungsausweis* für Turnen, Schreiben, Stenographie und Handarbeit wird durch Besuch der am Kantonalen Lehrerseminar oder in Verbindung mit ihm organisierten periodischen Ergänzungskurse und Ablegung des sie abschließenden Examens erworben. Die Kurse umfassen zwei Semester zu 2—4 Wochenstunden.
5. Ein *Fachausweis* kann in folgender Weise erworben werden:
 - a) für *Turnen* durch Besuch eines Turnkurses im Umfang des für Erwerbung des eidgenössischen Turnlehrerdiploms I aufgestellten Programms und Ablegung eines Schlußexamens;
 - b) für *Schreiben* durch Besuch der an der A. G. S. für Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrer in diesem Fach eingerichteten Kurse und Ablegung eines Schlußexamens;
 - c) für *Stenographie* durch Besuch eines am Kantonalen Lehrerseminar nach Bedarf organisierten Ausbildungs-

¹⁾ Die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, sowie der Koch- und Haushaltungslehrerinnen fällt nicht unter die hier aufgestellten Grundsätze.

kurses für Stenographie- und Maschinenschreiblehrer mit abschließender Prüfung;

- d) für *Handarbeit* durch Besuch eines an der A. G. S. oder F. A. S. organisierten speziellen Ausbildungskurses für Handarbeitslehrer mit abschließender Prüfung;

Die Programme der Kurse zur Erwerbung der genannten Fachausweise sind der Seminarkommission und dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

6. Für Musik und Zeichnen werden weder Ergänzungs- noch Fachausweise ausgestellt, dagegen können diese Fächer nach § 11, 1, des Mittellehrerprüfungsreglements als *drittes Fach im Mittellehrerexamen* gewählt werden.
7. Primarlehrer, welche im Basler Kantonalen Lehrerseminar ausgebildet worden sind, gelten bei der Ausbildung zum Mittel- oder Fachlehrer als Besitzer des Ergänzungsausweises für Schreiben und Turnen. Bei ihrer Vorbereitung für das Mittel- oder Fachlehrerexamen in Musik oder Zeichnen können ihnen Erleichterungen gewährt werden.
8. Mittellehrern mit Ergänzungsausweisen in einem Spezialfach wird, wenn sie für dieses einen Fachausweis oder ein Fachdiplom erwerben wollen, die bisherige Fachausbildung angerechnet.
9. Die Bedeutung der Ausweise und Diplome ist wie folgt zu verstehen. Es wird die Befähigung erworben zur Erteilung des Fachunterrichtes
- a) an Primarschulen
in Gesang, Zeichnen, Turnen und Schreiben durch das Primarlehrerdiplom;
- b) an Sekundarschulen
in Turnen und Schreiben durch das Primarlehrerdiplom,
in Stenographie und Handarbeit durch das Primarlehrerdiplom verbunden mit Fachausweis oder Ergänzungsausweis, in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom oder das Mittellehrerdiplom mit Musik oder Zeichnen als drittem Fach;
- c) an Realschulen und an unteren Klassen der Gymnasien
in Turnen und Schreiben durch das Mittellehrerdiplom verbunden mit Fachausweis, Primarlehrerdiplom oder Ergänzungsausweis,
in Stenographie und Handarbeit durch das Mittellehrerdiplom verbunden mit Fachausweis oder Ergänzungsausweis,
in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom

- oder das Mittellehrerdiplom mit Musik oder Zeichnen als drittem Fach;
- d) an oberen Klassen der Gymnasien und an der Handelsschule
 in Turnen, Schreiben, Stenographie und Handarbeit durch das Mittel- oder Oberlehrerdiplom verbunden mit Fachausweis,
 in Musik oder Zeichnen durch das Fachlehrerdiplom;
- e) an Schulen für Berufsbildung durch das Fachlehrerdiplom.

5. Verschiedenes.

21. Reglement für die Schulfürsorgekommission. (Vom 13. Juni 1930.)

22. Ordnung für die Basler Schulausstellung. (Vom 13. Juni 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Arbeitsschulen. (Vom 4. April 1930.) (Provisorisch für drei Jahre.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Lehrerprüfungs-Reglement. (Vom 13. März 1912, mit den Abänderungen gemäß den Regierungsratsbeschlüssen vom 16. September 1921 und 5. Dezember 1930.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erläßt in Ausführung der §§ 74 und 48 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 nachstehende Vorschriften betreffend die Erlangung der Wahlfähigkeit für das Lehramt an den öffentlichen Schulen des Kantons:

I. für Primarschulen.

§ 1. Bewerber und Bewerberinnen um ein Fähigkeitszeugnis zur Bekleidung einer Lehrstelle an den Primarschulen des Kantons Basel-Landschaft haben sich einer Prüfung zu unterziehen, sofern ihnen dieselbe nicht gemäß § 11 dieser Vorschriften erlassen wird.